

## Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität  
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 08/2014

Veröffentlicht am: 05.02.2014

Das Präsidium der Philipps-Universität Marburg beschließt gem. §§ 31 Abs. 3 - 4, 37 Abs. 8 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) i. d. F. vom 14.12.2009, zuletzt geändert am 26.06.2012 (GVBl. S. 227), und § 5 Abs. 4 Ziff. 3 der Grundordnung der Philipps-Universität Marburg am 17.12.2013 folgende

### **Satzung zur Feststellung der Bewährung gemäß § 61 Abs. 7 HHG i. V. m. § 10 Hessisches Beamtengesetz (HBG)**

#### § 1

Professorinnen und Professoren sollen gemäß § 61 Abs. 7 HHG bei der ersten Berufung in ein Professorenamt zu Beamtinnen oder Beamten auf Probe ernannt werden. Die Probezeit beträgt drei Jahre. Ziel ist es, die Professorinnen und Professoren anschließend in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu berufen.

#### § 2

Bevor eine Professorin oder ein Professor zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit ernannt wird, ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HBG festzustellen, ob sie oder er sich hinsichtlich der Erfüllung der Aufgaben einer Professorin bzw. eines Professors in der Probezeit in vollem Umfang bewährt hat. Zum Zwecke dieser Feststellung legt die Professorin oder der Professor dem Dekanat spätestens sechs Monate vor Ablauf der Probezeit einen Selbstbericht vor, in dem sie oder er die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben als Professorin oder Professor darstellt.

#### § 3

Die Dekanin oder der Dekan nimmt zu dem Selbstbericht Stellung und bewertet die beschriebenen Leistungen nach den am Fachbereich üblichen Kriterien. Diese Bewertung muss in folgender Form erfolgen:

- Schriftliches Votum der Studiendekanin oder des Studiendekans (oder der gemäß § 45 Abs. 2 HHG dafür zuständigen Person) zur Erfüllung der Lehraufgaben unter besonderer Berücksichtigung vorliegender Lehrevaluationen gemäß § 12 Abs. 1 HHG.
- Zusammenfassende Würdigung der Dekanin oder des Dekans auf der Grundlage des Selbstberichts und des schriftlichen Votums der Studiendekanin oder des Studiendekans mit der expliziten Feststellung, ob sich die Professorin oder der Professor in vollem Umfang, nur bedingt oder nicht bewährt hat.

Die Dekanin oder der Dekan übersendet der Präsidentin oder dem Präsidenten den Selbstbericht spätestens drei Monate vor Ablauf der Probezeit zusammen mit der Stellungnahme und allen genannten Unterlagen und bittet um Entscheidung bezüglich der Bewährung in der Probezeit.

Sobald die Dekanin oder der Dekan Schwierigkeiten erkennt, die zu einer Nichtbewährung in der Probezeit führen können, führt sie oder er unverzüglich ein vertrauliches Gespräch mit der Beamtin oder dem Beamten. Das Gespräch wird protokolliert und von allen Teilnehmern durch Unterschrift bestätigt; eine Abschrift des Protokolls ist den Beteiligten auszuhändigen.

#### § 4

Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet anhand der Unterlagen über die Berufung der Universitätsprofessorin oder des Universitätsprofessors in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Sie oder er kann ergänzende Unterlagen vor der Entscheidung anfordern.

#### § 5

Stellt die Präsidentin oder der Präsident die Bewährung in der Probezeit fest, wird bei Vorliegen der dienstrechtlichen Voraussetzungen das Beamtenverhältnis auf Probe nächstmöglich in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt.

Stellt die Präsidentin oder der Präsident die Bewährung in der Probezeit nicht fest oder liegen die dienstrechtlichen Voraussetzungen nicht vor, wird das Beamtenverhältnis mit Ablauf der Probezeit beendet. In diesem Fall hat im Vorfeld eine Anhörung der Beamtin oder des Beamten durch das Präsidium zu erfolgen. Die Professorin bzw. der Professor wird hierzu mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung schriftlich unter Mitteilung der Gründe, die für eine Beendigung des Beamtenverhältnisses sprechen, angehört. Die abschließende Entscheidung ist zu begründen.

#### § 6

Falls die oder der neu berufene Professorin oder Professor innerhalb der Probezeit einen Ruf von einer anderen Hochschule erhält, besteht die Möglichkeit, bereits vor Ablauf der Probezeit eine Bleibebehandlung zu führen. Eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist dann nach § 61 Abs. 7 Satz 4 HHG möglich.

#### § 7

Die §§ 1 bis 6 dieser Satzung gelten für Professorinnen/Professoren im Angestelltenverhältnis entsprechend.

#### § 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung gemäß § 1 der Satzung der Philipps-Universität Marburg zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Philipps-Universität Marburg vom 24. August 2010 (StAnz. 46/2010 S. 2517) in Kraft. Die Satzung vom 29.01.2013 tritt zeitgleich außer Kraft.

Marburg, den 17.12.2013  
gez.  
Prof. Dr. Katharina Krause  
Präsidentin

**In Kraft getreten am: 06.02.2014**